



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Hölck (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Arbeitszeitregelung im Bereich der Berufsfeuerwehren

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 14.07.2005 hat der EuGH entschieden, dass die Arbeitszeiten der Berufsfeuerwehren grundsätzlich den Bestimmungen der Arbeitszeit-Richtlinie (RL 2003/88 vom 04.11.2003) unterliegen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Auf europäischer Ebene wird derzeit auf Initiative der Europäischen Kommission eine Änderung der Arbeitszeitrichtlinie beraten, wonach u.a. eine Differenzierung zwischen aktiven und inaktiven Bereitschaftsdienstzeiten und deren Anrechnung auf die Arbeitszeit erwogen wird. Bei der konkreten Ausgestaltung der Änderungen gibt es unterschiedliche Auffassungen der Europäischen Gremien. Die Ratspräsidentschaft bemüht sich zurzeit mit der Europäischen Kommission um eine Lösung. Es wird angestrebt, bis zur Tagung des Rates am 01. Juni 2006 einen Kompromissvorschlag zu erreichen.

Eine entsprechende Änderung der Arbeitszeitrichtlinie in Bezug auf eine differenzierte Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit hätte zur Folge, dass bei Umsetzung in nationales Recht wieder größere Spielräume in der Arbeitszeitgestaltung vorhanden wären. Eine Änderung der derzeitigen beamtenrechtlichen Arbeitszeitregelungen ist erst dann sinnvoll, wenn die geänderte Fassung der Arbeitszeitrichtlinie vorliegt.

Die Gestaltung der Dienstpläne der Berufsfeuerwehren ist Gegenstand der Organisations- und Personalhoheit der Kommunen. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt daher in einer Form, die Rückschlüsse auf einzelne Kommunen nicht zulässt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche absolute wöchentliche Höchstarbeitszeit bzw. durchschnittliche Wochenarbeitszeit wird in den einzelnen Berufsfeuerwehren geleistet? Wie hoch ist der Stundenanteil des Bereitschaftsdienstes?

Antwort:

In den Berufsfeuerwehren wird eine absolute wöchentliche Höchstarbeitszeit von bis zu 56 Stunden und eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 54 Stunden geleistet. Der Anteil des Bereitschaftsdienstes beträgt zwischen 27 und 34 Stunden.

2. Trifft es zu, dass ein Anspruch auf die in der Arbeitszeit-Richtlinie (RL 2003/88) festgelegten Arbeitszeitobergrenzen besteht, obwohl die Arbeitszeit-Richtlinie noch nicht in nationales Recht transformiert wurde?

Antwort:

Die festgelegten Arbeitszeitobergrenzen ergeben sich aus Artikel 6 der Arbeitszeit-RL 93/104/EG vom 23.11.1993, deren Umsetzungsfrist bereits 1996 abgelaufen ist. Diese Richtlinie wurde, nachdem sie durch die Richtlinie 2000/34/EG vom 22.06.2000 geändert und ergänzt wurde, durch die jetzt gültige Richtlinie 2003/88 lediglich neu kodifiziert, ohne dass hierdurch neue Umsetzungsfristen in Gang gesetzt worden wären.

Rechtlich ungeklärt war allerdings, ob Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit bei den Arbeitszeitobergrenzen zu berücksichtigen ist und ob die Feuerwehren überhaupt unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinien und damit unter die Arbeitszeitobergrenzen fallen. Dies wurde nunmehr durch die Urteile des EuGH vom 9. September 2003 (*Jaeger*) und vom 14. Juli 2005 (*Hamburger Feuerwehr*) bestätigt.

Das hat zur Folge, dass die derzeit bestehenden nationalen Arbeitszeitregelungen für die Berufsfeuerwehren, soweit sie mit den Arbeitszeitobergrenzen der RL 2003/88 unvereinbar sind, durch die Regelungen der Richtlinie überlagert werden und bis zu einer Änderung europarechtskonform auszulegen und umzusetzen sind.

3. Finden die Bestimmungen der europäischen Arbeitszeit-Richtlinie (RL 2003/88) bei den kommunalen Arbeitgebern in Schleswig Holstein Anwendung? Wenn ja, bei welchen kommunalen Arbeitgebern?

4. Wenn nein, mit welchen Mitteln kann die Landesregierung dafür sorgen, dass eine europarechtskonforme Arbeitszeitgestaltung umgesetzt wird?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die sich aus Artikel 6 der Arbeitszeitrichtlinie ergebende Arbeitszeitobergrenze von durchschnittlich 48 Stunden pro Woche, die den bisherigen Arbeitszeitregelungen bei den Berufsfeuerwehren entgegensteht, ist von allen Trägern der Verwaltung einschließlich der Gemeinden und sonstigen Gebietskörperschaften zu beachten (Urteil des EuGH vom 22. Juni 1989 – *Costanzo*).

Das Innenministerium hat in Besprechungen mit den Dienststellen und Personalräten der betroffenen Kommunen die aktuelle Rechtslage erörtert. Es hat deutlich gemacht, dass größter Wert darauf gelegt wird, dass die Neuregelung der Arbeitszeit der Berufsfeuerwehr einvernehmlich zwischen Dienststelle und Personalvertretung erfolgt. Ergänzend wurden die Kommunen mit Erlass des Innenministeriums vom 31. Januar 2006 auf die Rechtslage hingewiesen. Nach Kenntnis der Landesregierung befinden sich die betroffenen Kommunen derzeit in der Umsetzung.